

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 01.04.2025

- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing -

Hiermit werden Sie

**zur 8. Sitzung des Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing am
Donnerstag, 10.04.2025, 18:30 Uhr,
im Ratssaal, Rathaus, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 14.11.2024 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 14.11.2024 | SR/BerVoSr/677/2025 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | SR/BerVoSr/678/2025 |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Norddeutsches Freiluftkino / Burgtheater Filmclub | SR/BerVoSr/681/2025 |
| Punkt 8 | Inselsommer (Strandkörbe Marktplatz) - Übernahme der Kosten für den Auf- und Abbau, Reinigungskosten | SR/BeVoSr/109/2025 |
| Punkt 9 | Übertragung von Mitteln der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe auf das Wirtschaftsjahr 2025 | SR/BerVoSr/680/2025 |
| Punkt 10 | Kurabgabe
hier: weitere Vorgehensweise / Beauftragung einer Gebührenkalkulation | SR/BeVoSr/110/2025 |
| Punkt 11 | Anträge | |
| Punkt 12 | Anfragen und Mitteilungen | |

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- | | | |
|----------|--|---------------------|
| Punkt 13 | Bericht der Verwaltung - nicht öffentlich | SR/BerVoSr/679/2025 |
| Punkt 14 | Anfragen und Mitteilungen - nicht öffentlich | |

Öffentlicher Teil

Punkt 15 Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem
nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung

Martin Bruns
Vorsitzender

Ö 4

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 01.04.2025

SR/BerVoSr/677/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	10.04.2025	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Az: 80

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 14.11.2024

Zusammenfassung:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing nimmt den schriftlichen Bericht über die Durchführung der Beschlüsse gem. Anlage zur Kenntnis.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.04.2025

Missullis, Yvonne am 31.03.2025

Sachverhalt:



4

		7. AWTS 14.11.2024	Anlage zu TOP 5	Stand 31.03.2025
Beschluss vom	TOP/ Bezeichnung	Inhalt	Sachstand	erledigt ja / nein
14.11.2024	Top 15.2 – Antrag der FRW-Fraktion - Planung einer Photovoltaikanlage Bauhof	Der AWTS beschließt, für die Planung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des städtischen Bauhofs Mittel in Höhe von € 10.000.- in den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes aufzunehmen und eine Firma mit der Prüfung und Planung zu beauftragen.	Eine Firma wurde aufgrund des Personalengpasses auf dem Bauhof noch nicht beauftragt bzw. ermittelt.	nein
14.11.2024	TOP 20 - Klärwerk: Erneuerung/Ersatzneubau der Vorreinigung (Rechen, Sand-, Fettfang), Vergabe der Planungsleistung (I)	Der AWTS beschließt, im Rahmen eines Ingenieurvertrages mit dem Büro ehp Umweltplanung GmbH Pinneberg die Planung der neu zu errichtenden Vorreinigung, (zunächst HOAI-Leistungsphasen 1 Grundlagenermittlung und 2 Vorplanung) zu beauftragen. Eine Entscheidung über die Erweiterung des Planungsauftrages an ehp um weitere Leistungsphasen wird nach Vorlage des Entwurfsplanungsstandes getroffen. Das Honorar beträgt auf Grundlage der vorläufigen Kostenschätzung brutto € 41.738.	Die Firma ehp Umweltplanung GmbH Pinneberg wurde beauftragt.	ja

Ö 5

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 01.04.2025

SR/BerVoSr/678/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	10.04.2025	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Az: 80

Bericht der Verwaltung

Zusammenfassung:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing nimmt den Bericht der Verwaltung gem. Anlage und den ggf. mündlich in der Sitzung ergänzenden Bericht zur Kenntnis.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.04.2025

Missullis, Yvonne am 31.03.2025

Sachverhalt:

Bericht der Verwaltung gem. Anlage

Anlage zur Badeordnung der Stadt Ratzeburg für die öffentlichen Badestellen

zu § 4 Nutzungs-/Aufsichtszeiten

Strandbad Schlosswiese:

Während der Badesaison (vom 01.06. bis 15.09.) ist das Strandbad Schlosswiese täglich von 10:00 bis 22:00 Uhr geöffnet:

Eine Badeaufsicht findet nur in der Badesaison (vom 01.06. bis 15.09.) statt:

- während der Ferien in Schleswig-Holstein von 10:00 – 18:00 Uhr;
- außerhalb der Ferien in Schleswig-Holstein von 14:00 – 18:00 Uhr;
und den Wochenenden von 10:00 – 18:00 Uhr;

Strandbad Aqua Siwa:

Besondere Nutzungszeiten werden im Strandbad Aqua Siwa im Rahmen der gesetzlich zulässigen Gemeindegebrauchs nicht vorgeschrieben.

Eine Badeaufsicht findet nur in der Badesaison (vom 01.06. bis 15.09.) statt:

- während der Ferien in Schleswig-Holstein von 10:00 – 18:00 Uhr;
- außerhalb der Ferien in Schleswig-Holstein von 14:00 – 18:00 Uhr

Außerhalb der Aufsichtszeiten geschieht das Baden auf eigene Gefahr.

Abweichende Zeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

Bericht der Verwaltung

Zusammenfassung:

- **Kontostände zum 28.02.2025**
- 7600 Konto 140570 - 807.709,67 €
- 7500 Konto 118141 1.398.492,92 €

Stadtentwässerung

Ggf. mündlicher Bericht.

Badesaison / Badeordnung

Die Anlage der Badeordnung 2025 wurde aktualisiert und wird zum 01.06.2025 veröffentlicht. Die überarbeitete Anlage zur Badeordnung liegt als Anhang bei.

Übernachtungszahlen 2024 des Statistischen Landesamts (über 10 Betten, ohne Camping)

- Für Ratzeburg wurden 2024 *36.009 Ankünfte* mit *196.115 Übernachtungen* gemeldet und einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von *5,4 Tagen*. Dies bedeutet eine Steigerung der Ankünfte von *3,3%* und der Übernachtungen von *5,9%* im Vergleich zum Vorjahr und einen erneuten Übernachtungsrekord für Ratzeburg.

Veranstaltungen

- **Triathlon (Absage)**
Der BIEST Triathlon Anfang September 2024 war ein großer Erfolg. Eine Wiederholung im Jahr 2025 wurde seitens aller Beteiligten angestrebt, geplanter Termin war der 20. Juli. Anfang Dezember 2024 zog sich der Ausrichter Herr Bock von der Veranstaltung zurück. Sogleich suchte und fand der Mitausrichter, die Triathlonabteilung des Ratzeburger Sportvereins (RSV), einen neuen Partner in Martin Lenz mit seiner Agentur Palm-Sports, erfahren durch die Ausrichtung diverser Triathlons wie z.B. in Lübeck, Hachede, Offendorf, Hofsee und Fehmarn. Sodann gingen die Planungen weiter mit Einbindung der Behörden. Ende Januar beendeten Palm-Sports und der Ratzeburger Sportverein plötzlich ihre Zusammenarbeit, nachdem die Planungen schon relativ weit fortgeschritten waren. Der Triathlon für 2025 wurde abgesagt.
- **Osterfeuer**
Zum nunmehr 3. Mal wird dieses Jahr wieder ein Osterfeuer im Kurpark ausgerichtet. Die Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Ratzeburg, die DLRG, das THW, das DRK, der Kanu-Club, der Round Table Ratzeburg, der Rotary-Club Ratzeburg-Alte Salzstraße und der Spielmannszug Ratzeburg laden gemeinsam mit der Stadt Ratzeburg zum Osterfeuer am Ostersonntag,

dem 19. April 2025 in den Kurpark ein (Gelände wie 2024, zwischen Badestelle Aqua Siwa und Höhe Theaterplatz). Für Speis und Trank ist gesorgt. Für die Kleinen wird es Stockbrot geben und der Spielmanszug Ratzeburg sorgt für musikalische Unterhaltung.

- **Frühjahrsmarkt**

Scheinbar aufgrund der Verschiebung des Jahrmarkts wegen Ostern auf ein Wochenende später gab es in diesem Jahr besonders viele Bewerbungen, sodass wie sonst beim Herbstmarkt üblich beide Flächen (Rathausplatz und Marktplatz) bespielt werden. Der Frühjahrsmarkt findet vom 25. - 27.4.2025 statt.

- **Maibaumaufstellung**

Tourismus und Stadtmarketing sowie die Siedlergemeinschaft Ratzeburg laden am 1. Mai wieder zur traditionellen Aufstellung des Maibaums vor dem Rathaus ein. Wie gewohnt werden Tanzeinlagen gezeigt, es gibt Kaffee, Kuchen, Bratwurst, Maibowle und Maibock. Die DLRG bietet wieder Kinderaktivitäten an.

Verkaufsoffene Sonntage 2025

Die Termine, die mit den Ratzeburger Einzelhändlern abgestimmt wurden (Kernsonntage, an denen alle Geschäfte in Ratzeburg öffnen dürfen), lauten:

27.04.2025 (Veranstaltungsbezug: Frühjahrsmarkt)

01.06.2025 (Veranstaltungsbezug: Ruderregatta/ Weltkindertag)

26.10.2025 (Veranstaltungsbezug: Herbstjahrmarkt)

Dreharbeiten zum Kinofilm „Adams Acht“ in Ratzeburg

Die Produktionsfirma Ninety-Minute Film dreht mit Regisseur Hannu Salonen im August 2025 einen Kinofilm zu Karl Adam und dem Ratzeburger Goldachter. Dieser wird durch Warner Brothers vertrieben und den Majestic Filmverleih veröffentlicht („Das Wunder von Bern“).

Positioniert werden soll der Film als „packendes Sportdrama“.

Die Dreharbeiten finden in Ratzeburg (hauptsächlich Wasser-/Ruderaufnahmen, historische Orte wie Ruder-Club, Rathaus/ehemalige Gelehrtenschule, Bootshaus, Ruderakademie...) sowie Bratislava (Stadtansichten/Gebäude, da mehr historisch anmutendes Straßenbild zu finden) statt.

Hauptdarsteller (Karl Adam) wird Oliver Masucci sein.

Der Kinostart ist geplant für Herbst 2026, es werden ab 250.000 Zuschauer aufwärts erwartet. Eine erste Open-Air Publikumspremiere soll im Norddeutschen Freiluftkino in Ratzeburg erfolgen. Es sind diverse große Werbemaßnahmen geplant.

Die Dreharbeiten werden von den Beteiligten wie Ruder-Club, Ruderakademie, Stadt Ratzeburg und Kreis Herzogtum Lauenburg eng begleitet. Es werden Sondernutzungen z.B. von Räumlichkeiten und Parkplätzen sowie zeitlich begrenzte Straßensperrungen notwendig sein. Die Sparte Tourismus und Stadtmarketing soll hierbei für die Stadt Ratzeburg als Ansprechpartnerin / Schnittstelle zwischen Filmteam und Verwaltung fungieren. Ggf. ist durch die Tourist-Information Hilfestellung bei der Vermittlung von Übernachtungsmöglichkeiten für das Team nötig. Zudem ist geplant, den Film bzw. die Dreharbeiten für die Bewerbung von Ratzeburg zu nutzen und hierbei eine gemeinsame Planung und Umsetzung der PR-Arbeit zu dem Thema mit dem Kreis, dem Ruder-Club, der Ruderakademie, dem Norddeutschen Freiluftkino und der HLMS abzustimmen.

Winterdienst

In der Winterdienstsaison 15. November 2024 bis 31. März 2025 wurden 668,5 Winterdienststunden durch den Bauhof der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe abgeleistet.

Als Vorplanungsgrundlage wurde aufgrund der Auswertung 2008-2023 ein Ansatz von 1540 Stunden in der Stellenvorplanung kalkuliert.

Die Stunden setzen sich wie folgt zusammen:

November 2024:	116,5 Stunden
Dezember 2024:	31,5 Stunden
Januar 2025:	305,5 Stunden
Februar 2025:	204,0 Stunden
März 2025:	11,0 Stunden

Somit ergibt sich hier eine Differenz von 871,5 Arbeitsstunden. Es wurden 8 Einsätze der kompletten Winterdienstkolonnen durchgeführt. Der restliche Teil der Einsätze beschränkte sich auf Kontrollen und einzelne Einsätze zur Abstumpfung spezieller Bereiche, die für die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht relevant sind. Hierunter fallen Flächen wie Brücken (Seestraße, Schwanenteichbrücke usw.) und Straßenabschnitte mit extremen Steigungen (Schweriner Str. Bahnhofsallee, Möllner Straße, Jägerstraße usw.)

Weitere zu berichtende Themen werden ggf. in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Ö 7

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 01.04.2025

SR/BerVoSr/681/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	10.04.2025	Ö

Verfasser/in: Trebesius, Jaana

FB/Az: 81

Norddeutsches Freiluftkino / Burgtheater Filmclub

Zusammenfassung:

Der Betreiber des Freiluftkinos und des Burgtheaters stellt die Arbeit rund um und mit dem Burgtheater bzw. des Filmclubs vor.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.04.2025

Missullis, Yvonne am 31.03.2025

Sachverhalt:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	10.04.2025	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen: 80

Inselsummer (Strandkörbe Marktplatz) - Übernahme der Kosten für den Auf- und Abbau, Reinigungskosten

Zielsetzung:

Übernahme der Kosten für den Auf- und Abbau des Inselsummers sowie der Reinigungskosten, ggf. noch Kosten der Einlagerung der Strandkörbe sowie der Materialien

Beschlussvorschlag:

Der AWTS beschließt, dass die jährlichen Kosten für den Auf- und Abbau des Inselsummers sowie die Reinigungskosten und ggf. die Kosten der Einlagerung der Strandkörbe und der Materialien von den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben übernommen werden. Die jährlich zu ermittelnden Kosten sind im Wirtschaftsplan einzuplanen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.04.2025

Missullis, Yvonne am 31.03.2025

Sachverhalt:

Die Aktion „Inselsummer“ (Strandkörbe und Sandfläche auf der Marktfläche), die von der Fraktion FRW initiiert wurde, ist in 2024 sehr gut angenommen worden. Auch in diesem Jahr soll die Aktion wieder stattfinden.

Im Wirtschaftsplan wurde für dieses Jahr für den Auf- und Abbau der Sandfläche sowie der Strandkörbe und die tägliche Reinigung 5.000 € im Wirtschaftsplan eingeplant.

Aufgrund des Erfolges sollte der Inselsummer ein jährlicher wiederkehrender Bestandteil werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan:

Kosten in Höhe von ca. 5.000 €

mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	10.04.2025	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Az: 80

Übertragung von Mitteln der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe auf das Wirtschaftsjahr 2025

Zusammenfassung:

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.04.2025

Missullis, Yvonne am 31.03.2025

Sachverhalt:

Dem AWTS ist die Übertragung von Mitteln, die im laufenden Wirtschaftsjahr eingeplant waren, aber nicht verbraucht werden konnten, auf das folgende Wirtschaftsjahr zur Kenntnis zu geben.

Auf das Wirtschaftsjahr 2025 werden folgende Mittel übertragen:

Sparte: Maßnahme/Begründung	Im WiPlan 2024 enthalten oder aus Vorjahren übertragen €	Kraft Gesetz Gem. § 23 II GemHVO- Doppik i.V.m. § 28 EigVO übertragen auf 2025 €	Gesamt- Bedarf €
RZWAB.1.1.2 SPW Schlosswiese / Jägerdenkm. Haveriedruckst.	40.000	40.000	40.000
RZWAB.1.1.2 SPW 7 Dreiangel: Ersatz Pumpe 2	5.000	5.000	5.000
RZWAB.1.1.2 SPW 0. Lübecker Str.: Sammelraumsanierung	14.804,04	14.804,04	14.804,04
RZWAB.1.1.2 SPW 1 (Schlosswiese): Ersatz- Neubau	889.339,03	792.558,82	792.558,82
RZWAB.1.1.2	250.000	250.000	250.000

SPW 2: Hochbauteil, Notstrom, E-Anlage			
RZWAB.1.1.2 Ern. E-Anlagen nach E-Generalprüfung	9.584,00	9.584,00	9.584,00
RZWAB.1.1.2 SPW 2 (Jägerdenkmal): 3. Förderpumpe	15.000	15.000	15.000
RZWAB.1.1.4 Kanalsanierung/-erneuerung Domhof	725.452,71	725.452,71	725.452,71
RZWAB.1.1.4 Kanalsanierung: Ausbau Domstraße	48.277,57	48.277,57	48.277,57
RZWAB.1.1.4 R-Kanal Seedorfer Str.	150.000	123.780,25	123.780,25
RZWAB.1.1.4 R-Kanalbau Farchauer Weg	102.500	25.000	25.000
RZWAB.1.1.4 S-Kanalbau Pillauer Weg	65.000	26.000	26.000
RZWAB.1.1.4 Kanaluntersuchungen (Süvo Zustand)	100.000	34.500	34.500
RZWAB.1.1.4 Kanäle Erneuerungen	200.000	41.000	41.000
RZWAB.1.2.3 Ersatz 2 Primärschlamm-Schieber	13.000	13.000	13.000
RZWAB.1.2.3 Klärwerk, energetische Sanierung: Planung	51.954,88	17.988,88	17.988,88
RZWAB.1.2.3 Photovoltaikanlage (Erweiterung)	286.983,12	260.949,12	260.949,12
RZWAB.1.2.3 Optimierung 2. Fällmittel-Behälter	150.000	150.000	150.000
RZWAB.1.2.3 Belebung: Automatisierung Schlammalter-Einstellung	15.000	15.000	15.000
RZWAB.1.2.3 Biogasnutzung: Ersatzbeschaffung BHKW / Microturbine	200.000	200.000	200.000
RZWAB.1.2.3 Filtration FF: Ersatzbeschaffung 6 Motorschieber	20.000	20.000	20.000
RZWAB.1.2.3 Filtration: Absturzschutzsystem für Arbeiten an FBR + FF	12.000	12.000	12.000
RZWAB.1.2.3 Vorreinigung: Rechen, Sand, Fettfang	900.000	900.000	900.000
RZWAB.1.2.3 Schlammwässerung: Ersatzbeschaffung	196.000	196.000	196.000
RZWAB.1.2.3 VR-u. SB-Gebäude: Ern. Gaswarnanlage	16.346,00	16.346,00	16.346,00
RZWAB.1.2.3 2 Stück Gaswarngeräte X-am 5600	9.300	9.300	9.300
RZWAB.1.2.3	7.400	7.400	7.400

PMC-R System Probenfiltration			
RZWAB.1.2.3 Einbruch- und Brandmeldeanlage	12.000	11.597,60	11.597,60
RZWAB.1.2.3 Biogasnutzung: Ersatzbeschaffung BHKW / Microturbine	100.000	100.000	100.000
RZWAB.1.2.3 Grobentschlammung: Erneuerung Kabelführung Räumler	10.000	10.000	10.000
RZWAB.1.2.3 Energiezentrale für BHKW und PV- Anlage	450.000	450.000	450.000
RZWAB.1.2.3 Belebung: Zulaufregelschieber m. Automatik für AGB-Bewirtschaft.	20.000	20.000	20.000
RZWAB.1.2.3 Belebung: Erneuerung / Anpassung Gebläse	200.000	200.000	200.000
RZWAB.1.2.3 Filtration FBR: Errichtung Bypassleitung	50.000	50.000	50.000
RZWAB.1.2.3 Blitzschutz / Potentialausgleich (Gutachten u. Ausführung)	75.000	75.000	75.000
RZWAB.1.4.3 Beschaffung Pumpenservice-Wagen	90.000	90.000	90.000
RZWAB.1.4.3 Werkstattausrüstung (diverse)	30.000	22.745,75	22.745,75
RZWAB.1.4.3 Gaswarngeräte	9.300	9.300	9.300
RZWBH 1.2 Laufbahnpfleegerät-Aufnahmebesen	6.000	6.000	6.000
RZWBH 1.2 Beschaffung Cityabrollcontainer	21.500	21.500	21.500
RZWBH 1.2 Beschaffung Hebebühne Schlosserei	14.000	14.000	14.000
RZWBH 1.2 Beschaffung Lagerschränke Akkutechnik	5.000	5.000	5.000
RZWBH 1.2 Lichtsignalanlage	6.600	6.600	6.600
RZWBH 1.2 Düngerstreuer 501-2 Sportanlagen- Kurpark-Schloßwiese	25.000	25.000	25.000
RZWBH 1.2 Sandstreuer Rasenflächen Sportanlagen-Kurpark-Schloßwiese	27.000	27.000	27.000
RZWBH 1.2 Mähcontainer Hochgrasaufnahme	25.000	25.000	25.000
RZWBH 1.2 Wassertankanlage mit Gießarm für Kommunalgeräteträger	33.000	33.000	33.000
RZWBH 1.2 Sandreinigungsmaschine Spielplätze	7.500	7.500	7.500

/ Badestellen / Wegebau			
RZWBH 1.2 Containeraufbau Baumschnitt	2.500	2.500	2.500
RZWBH 1.2 Ersatzanhänger RZ-AH 135 Dreiseitenkipper	8.500	8.500	8.500
RZWBH 1.2 Ersatzausrüstung Tischlerei	2.500	2.500	2.500
RZWBH 1.2 Ersatzausrüstung Schlosserei	2.500	2.500	2.500
RZWBH 1.2 Kleintechnik Grünbereich	4.500	4.500	4.500
RZWBH 1.2 Mähroboter Sportanlagen	65.000	65.000	65.000
RZWBH 1.4 Erneuerung Grundstücksentwäss. Bauhofgelände	13.471,25	13.471,25	13.471,25
RZWBH 1.4 Doppelstabmattenzaun	5.000	5.000	5.000
RZWBH 1.4 Beschaffung Rolltore	11.000	11.000	11.000
RZWBH 1.4 Erneuerung TGA	5.000	5.000	5.000
RZWBH 1.4 Umsetzung Garagenanlage – Umnutzung Grundstück Pillauerweg 2 – DLRG	19.000	19.000	19.000
RZWBH 1.4 Zeiterfassungsterminal	4.500	4.500	4.500
RZWBH 1.4 Einbruchmeldeanlage	10.000	10.000	10.000
RZWSR 1.1 Ersatzlaubgebläse	14.000	14.000	14.000
RZWSR 1.1 Beschaffung Streutechnik	21.500	21.500	21.500
RZWSR 1.1 Beschaffung Winterdienststreuer LKW MC 54	17.158,00	17.158,00	17.158,00
RZWSR.1.1 Aufzeichnungstechnik Ersatz Boschung	10.000	10.000	10.000
RZWSR.1.1 Kubota Kommunalschlepper	18.500	6.500	6.500
RZWSR.1.3 Erneuerung Papierkörbe / Abfallbehälter	5.000	2.597,00	2.597,00
RZWSE.1.2 WC-Anlage Bahnhof	153.676,54	153.676,54	153.676,54
RZWSE.1.2 Neugestaltung der touristischen Webseite	1.915,00	1.915,00	1.915,00
RZWSE.1.2 Digitaler Infopoint	9.394,48	9.394,48	9.394,48
RZWSE.1.2	1.100	1.100	1.100

E-Bike WC Reinigung			
RZWSE.1.2 2 Stk. Büro-PC	2.000	2.000	2.000

Die Aufstellung ist vorläufig; sie kann sich durch Feststellung des Jahresabschlusses 2024 noch verändern.

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 01.04.2025

SR/BeVoSr/110/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	10.04.2025	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen:

Kurabgabe

hier: weitere Vorgehensweise / Beauftragung einer Gebührenkalkulation

Zielsetzung:

Beauftragung einer Gebührenkalkulation für eine mögliche Einführung der Kurabgabe

Beschlussvorschlag:

Der AWTS beschließt für die Ermittlung einer möglichen Kurabgabe eine Gebührenkalkulation durch eine externe Firma zu beauftragen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.04.2025

Missullis, Yvonne am 01.04.2025

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 09.12.2024 beschlossen, dass zur Vorbereitung des Erlasses einer Satzung über die Einführung einer Kurabgabe die Verwaltung beauftragt wird, einen Satzungsentwurf in Anlehnung an die einschlägigen Mustersatzungen bzw. an Satzungen in vergleichbaren Kommunen vorzubereiten und eine entsprechende Einnahme- und Kostenermittlung anhand der Übernachtungszahlen in Ratzeburg vorzunehmen.

Die Verwaltung hat einen Satzungsentwurf analog der Satzung der Nachbarstadt erstellt.

Um einen abschließenden Satzungsentwurf erstellen zu können, müssen allerdings bestimmte Details feststehen, z.B. Höhe der Kostendeckung (§ 1), Höhe der Kurabgabe (§ 5), welcher Personenkreis soll eine Kurabgabe zahlen, wer soll befreit werden etc. Einiges kann nur durch die Gebührenkalkulation ermittelt werden (Höhe

der Kostendeckung (§ 1), maximale Kurabgabe. Um rechtssichere Angaben in einer Kurabgabesatzung aufzunehmen, ist es unabdingbar die erste Gebührenkalkulation von einer in dem Gebiet erfahrenen Fachfirma vornehmen zu lassen.

Zwischenzeitlich konnte bereits seitens der Verwaltung ermittelt werden, dass eine Einnahme- und Kostenermittlung, wie die Verwaltung sie erstellen soll, nicht für die Berechnung der Kurabgabe ausreicht. Die Einnahmen und Kosten müssen differenziert werden nach Touristen und Einwohner. Ggf. ist sogar eine Aufteilung nach Übernachtungsgästen und Tagestouristen sinnvoll für die Berechnung der Kurabgabe. Hier ist die Unterstützung einer Fachfirma zwingend erforderlich, wenn eine rechtssichere Satzung / ein rechtssicherer Satzungsentwurf vorgelegt werden soll.

Erst wenn die Berechnung der Kurabgabe steht, ist es sinnvoll über die Einzelheiten der Satzung (Aufteilung nach Haupt- und Nebensaison oder durchgehend gleiche Kurabgabe, Höhe der Kurabgabe, Befreiungen etc.) zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Entwurf

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl.Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. SH, S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom [] folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ratzeburg erlassen:

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1 Erhebungsberechtigung und -zweck

Die Stadt Ratzeburg erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Luftkurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der städtischen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 3 KAG. Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung der Aufwendungen von bis zu [] % für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 KAG. Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Stadtgebiet von Ratzeburg aufhalten und im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der städtischen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer einer Wohnungseinheit, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncamper auf einem Campingplatz ist.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

- a. Personen, die zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Stadtgebiet übernachten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- b. Personen, die an von der Stadt Ratzeburg –Tourist-Info - anerkannten Tagungen, Lehrgängen, Kursen und gleichartigen Veranstaltungen teilnehmen, soweit sie sich nicht länger als **4 Tage** im Stadtgebiet aufhalten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen und sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmenden im Stadtgebiet bei der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - angemeldet wird. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- c. Kinder und Jugendliche bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahres**
- d. Schulklassen, Jugendgruppen, und deren Betreuer die in Jugendherbergen und gemeinnützigen Kinder- und Jugendheimen übernachten.

- e. Personen, die unentgeltlich bei Einwohnern mit Hauptwohnsitz Ratzeburg zu Besuchszwecken übernachten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- f. Personen, die sich anlässlich besonderer Familienfeiern (z.B. Hochzeitsfeiern, Beerdigungen) nur **für maximal eine Übernachtung** in Ratzeburg aufhalten und die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- g. Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von **100 %** nachweisen, sowie für die **ständige Begleitperson**, wenn dies durch den Eintrag ‚B‘ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- h. Personen, die Inhabende von Gästekarten anerkannter Ferienorte in Schleswig-Holstein sind.

Anmerkung Verwaltung: ggf. weitere Befreiungen? Trainierende in Sportheimen?

- (2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach Absatz 1 sind von den Berechtigten glaubhaft zu machen.
- (3) Im Übrigen kann die Kurabgabe auf Antrag im Einzelfall ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§4 Abgabemaßstab

Variante A)

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß §5 Absatz 2, die Zahl der Nächte des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

a) Nebensaison	01.01. - 31.03.
b) Hauptsaison	01.04. - 31.10.
c) Nebensaison	01.11. - 31.12.

Variante B)

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes (Tageskurabgabe) erhoben und beträgt je Tag

_____ €

- (2) Beträgt der Aufenthalt in Ratzeburg insgesamt mehr als **28 Nächte pro Jahr**, beträgt die Höhe der Kurabgabe **84 €** (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) in Form einer Jahreskurabgabe. Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf **28 Übernachtungen innerhalb eines Kalenderjahres** in der Höhe des Abgabesaftes der Hauptsaison (Jahressaisonpauschale) pauschaliert, wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt, ein entsprechender Nachweis vorliegt oder der Kurabgabepflichtige gemäß § 2 Satz 2 Eigentümer, Besitzer einer Wohnungseinheit, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhabende in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncampende auf einem Campingplatz ist. Bereits erbrachte Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

§ 5 Abgabesaft (nur bei Variante A bei § 4)

- (1) Der Abgabesaft eines Übernachtungsgastes beträgt pro Nacht **einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer**, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die

a) Nebensaison	1,50 €
b) Hauptsaison	3,00 €

- (2) Beträgt der Aufenthalt in Ratzeburg insgesamt mehr als **28 Nächte pro Jahr**, beträgt die Höhe der Kurabgabe **84 €** (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) in Form einer Jahreskurabgabe. Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf **28 Übernachtungen innerhalb eines Kalenderjahres** in der Höhe des Abgabesaftes der Hauptsaison (Jahressaisonpauschale) pauschaliert, wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt, ein entsprechender Nachweis vorliegt oder der Kurabgabepflichtige gemäß § 2 Satz 2 Eigentümer, Besitzer einer Wohnungseinheit, wenn und

soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhabende in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncampende auf einem Campingplatz ist. Bereits erbrachte Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Den Empfängern der öffentlichen Sozialhilfe wird auf Antrag vor Reisebeginn an die Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - eine Vergünstigung von 0,50 € gewährt.
- (2) Schwerbehinderten Personen, die eine Behinderung von 80 % und mehr nachweisen wird die Kurabgabe auf 50 % ermäßigt. Nachweislich erforderliche Begleitpersonen, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt sind, sind von der Kurabgabe befreit.
- (3) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf den höchsten Ermäßigungstatbestand begrenzt.
- (4) Die Ermäßigung der Kurabgabe sind nach den Absätzen 1-3 sind von den Berechtigten glaubhaft zu machen.

Anmerkung Verwaltung: Ggf. weitere Ermäßigungen? Z.B. Reha-Klinik? Kinder frei nur bis 14 Jahre, danach Ermäßigung?

§ 7 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Stadtgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim den Unterkunftgebenden, Verwaltern oder dem Beauftragten, ansonsten bei der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - unverzüglich nach dem Eintreffen im Stadtgebiet zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen Gästekarte nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung des nach zu entrichtenden Kurabgabebeitrages die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei Ankunft geltenden Saisonkategorie (§4 Abs. 1 a-c) festgelegt, sofern diese nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftgebenden oder andere zur Einziehung Verpflichtete (§ 10 Abs. 6), sofern diese nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen können.
- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Abgabe direkt beim Unterkunftsgebenden oder der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - zu zahlen.

§ 8 Gästekarte

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem Unterkunftsgebenden oder von der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - nebst Quittung die Gästekarte, die den Tag der Ankunft und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 5 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte. Die Jahresgästekarten haben eine Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die Gästekarte berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr die freie oder vergünstigte Inanspruchnahme des Angebotes der kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen. Die Gästekarte ist beim Betreten dieser Einrichtungen oder Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Ratzeburg auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte / Jahresgästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 9 Festsetzungs- und Erstattungsverfahren

- (1) Abgabepflichtige, sofern sie nicht Jahreshäufigkeitkarteninhaber nach § 5 Abs. 2 sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und eine schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 10 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgebenden

- (1) Unterkunftsgeber im Sinn dieser Vorschrift sind:
- a. Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte;
 - b. Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen. Gäste sind keine Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - c. Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie Betreiber von Sportboothäfen und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - d. Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Sportheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen, sowie deren Bevollmächtigten oder Beauftragten.
 - e. Betreiber von Rehakliniken
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebenden betreffende Veränderung ist der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Eine Mitteilung mittels elektronischer Post ist ebenfalls ausreichend.
- (3) Jeder Unterkunftsgebender ist verpflichtet, jeder kurabgabepflichtigen Person eine Gästekarte auszuhändigen und unter Verwendung der von der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - kostenlos zur Verfügung gestellten *Meldescheine* durch den Gast Namen, Vornamen, Alter und Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen, soweit sich nicht eines durch die Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - zur Verfügung gestellten elektronischen Mitteilungssystems bedient wird.
- Unterkunftsgebende, die ein eigenes Reservierungs- bzw. Abrechnungssystem für ihren Unterkunftsbetrieb haben, sollen die Abrechnung der Kurabgabe über das System vornehmen, wenn dieses System mit der Kurabgabeabrechnung der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - verbunden wird oder der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - aus diesem System heraus die in Absatz 1 genannten Daten übermittelt werden. Für die Nutzung des Systems ist die Zustimmung der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - erforderlich und es ist ein vorgegebenes Verfahren zu verwenden. Die Regelungen des Bundesmeldegesetzes und des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein bleiben hiervon unberührt. Die für die Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - bestimmte Durchschrift bzw. die zur Abrechnung der Gästekarte erforderlichen Daten sind innerhalb von vier Wochen nach Anreise des Gastes bei der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - einzureichen.
- (4) Der Unterkunftsgebende ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte Gästekarte die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - kostenfrei abzuführen oder der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Abrechnung kann über einen dritten Dienstleister erfolgen.
- (5) Jeder Unterkunftsgebende haftet im Rahmen der nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten, für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Ratzeburg – Tourist-Info -.
- (6) Jeder Unterkunftsgebende sowie dessen Bevollmächtigte oder Beauftragte haften gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für

die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Ratzeburg – Tourist-Info -.

- (7) Jeder Unterkunftsgebende, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter, hat ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitenden oder Beauftragten der Stadt Ratzeburg bei Kontrollen vorzulegen.

Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, deren Anschriften und die Ankunfts- und Abreisetage.

- (8) Die von der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - kostenlos ausgegebenen Gästekarten sind lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Verschriebene Gästekarten und nicht genutzte Zweitkarten sind analog zu Ziff. 3 Abs. 4 ebenfalls innerhalb von 4 Wochen einzureichen. Nicht zurück gegebene und verlorene Gästekarten werden dem Unterkunftsgeber je als pauschale Kurabgabe in Höhe einer Jahreskurabgabe in Rechnung gestellt.
- (9) Jeder Unterkunftsgebende hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (10) Reiseunternehmen sind verpflichtet, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen entrichtet.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - ist befugt, auf der Grundlage von
- a. Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b. nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten und zu speichern. Die Gästedaten werden bei der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - elektronisch gespeichert.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte;
 - besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach
 - § 27 Landesmeldegesetz S-H (LMG S-H);
 - Gästeverzeichnis der Unterkunftsgeber oder deren Beauftragten;
 - Bereiche Finanzen, Steuern und Abgaben sowie Finanzbuchhaltung der Stadt Ratzeburg;
 - Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer.
- Die Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes S- H und der DSGVO beim Finanzamt Ratzeburg, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Ratzeburg, beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein sowie bei der Stadtverwaltung Stadt Ratzeburg befugt.
- (3) Die Daten dürfen von der Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.
- (4) Die Stadt Ratzeburg – Tourist-Info - darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als abgabepflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig
- a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

- b) die Stadt Ratzeburg pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes (Vorsatz) bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und es dadurch ermöglicht, Kurabgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Verstöße des Unterkunftsgebenden, dessen ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragten sowie den Eigentümern und Besitzenden von Zweitwohnungen, die sich in eigenen Wohneinheiten aufhalten, gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt auch, wer den Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 10 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder als Unterkunftsgeber den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt und als Gast die Gästekarte/Jahreskarte Dritten überlässt oder die Nutzung durch Dritte duldet.
- (5) Gemäß § 18 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Eckhard Graf

Ö 10

Besprechende Punkte für Satzungsentwurf:

	Ja	Nein	Anmerkungen
%-uale Deckung der Kosten (§ 1)			Besprechung Sinnvoll, wenn Gebührenkalkulation vorliegt
Aufteilung der Kurabgabe in Haupt- und Nebensaison? (§ 4) Wenn ja, welcher Zeitraum?			
Höhe der Kurabgabe (§ 5 tlw.)	Ja	Nein	Anmerkungen
- Hauptsaison			Besprechung Sinnvoll, wenn Gebührenkalkulation vorliegt
- Nebensaison			
- Ganzjährig			
- Erwachsene			
- Kinder- und Jugendliche			welches Alter soll hier ggf. für Kinder- und Jugendliche gelten?
Jahreskarte möglich? (§ 4 / 5) wenn ja, ab welcher Anzahl von Tagen?	Ja	Nein	Anmerkungen
Befreiungen (§ 3) Wer soll befreit sein?	Ja	Nein	Anmerkungen
- Kinder und Jugendliche?			
- Schwerbehinderte?			
wenn ja, ab welchen Grad der Behinderung?			
Begleitperson frei, wenn Nachweis vorliegt?			
- Berufstätige, sofern Einrichtungen nicht genutzt			
- Auszubildende / Schüler (18-27 Jahren)			
- Zivildienstleistende / Wehrdienstleistende / Absolv.			
Soziales Jahr			
- für Fortbildungen / Tagungen			
- Familienmitglieder von Personen, die Hauptwohnung in Gemeinde haben			
- (bettlägrige) Kranke und Verletzte / Kur-/Rehagäste			wenn ja, nur bettlägrige oder alle?
- Blinde und deren Begleitperson			
- Teilnehmer an Familien-festen / Beerdigung			
wenn ja, wie viele Tage?			
- Bedürftige mit Nachweis?			
- Trainierende? (z.B. Ruderakademie)			
	Ja %	Nein	Anmerkungen
Ermäßigungen (§ 6) wer soll eine Ermäßigung erhalten und wieviel?			
- Kinder und Jugendliche?			
- Schwerbehinderte?			
wenn ja, ab welchen Grad der Behinderung?			
Begleitperson frei, wenn Nachweis vorliegt? Oder Ermäßigt?			
- Berufstätige, sofern Einrichtungen nicht genutzt			
- Auszubildende / Schüler (18-27 Jahren)			
- Zivildienstleistende / Wehrdienstleistende / Absolv.			
Soziales Jahr			
- für Fortbildungen / Tagungen			
- Familienmitglieder von Personen, die Hauptwohnung in Gemeinde haben			
- (bettlägrige) Kranke und Verletzte / Kur-/Rehagäste			wenn ja, nur bettlägrige oder alle?
- Blinde und deren Begleitperson			
- Teilnehmer an Familien-festen / Beerdigung			
wenn ja, wie viele Tage?			
- Bedürftige mit Nachweis?			
- Teilnehmer von Sammelreisen? (ab 25 Personen)			
- Trainierende? (z.B. Ruderakademie)			